

# RS Vwgh 2003/9/19 2000/12/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2003

## Index

72/13 Studienförderung

### Norm

StudFG 1992 §19 Abs2 Z1;

StudFG 1992 §19 Abs6 Z2 idF 1997/II/098;

### Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass es im vorliegenden Fall (der einen Antrag auf Nachsicht von der Überschreitung der Studienzeit nach § 19 Abs. 6 Z. 2 StudFG 1992 betrifft) zunächst Sache der Beschwerdeführerin war, Art und Ausmaß der von ihr behaupteten familiären Inanspruchnahme und deren Auswirkungen auf den Fortgang ihrer Studien darzulegen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000120009.X04

### Im RIS seit

29.10.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)